

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE AUFHEBUNG VON ZWECKBINDUNGEN
IN DER LANDESRECHNUNG

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	7
1.2 Umweltabgaben	9
1.3 Interkantonale Landeslotterie.....	12
2. Begründung der Vorlage.....	15
2.1 Aufhebung von Zweckbindungen	15
2.2 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	17
2.3 Umweltabgaben	19
2.4 Interkantonale Landeslotterie.....	20
3. Schwerpunkte der Vorlage	22
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	23
4.1 Allgemeines	23
4.2 Gesetz über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabengesetzes (SVAG).....	23
4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG)	24
4.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% (HELG)	24
4.5 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 % (BDSG)	24
4.6 Gesetz über die Abänderung des CO ₂ -Gesetzes	25
4.7 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG).....	26
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	26

6.	Regierungsvorlage	27
----	-------------------------	----

ZUSAMMENFASSUNG

Als Zweckbindung wird die gesetzlich definierte Ausgabenverwendung von bestimmten Erträgen der Landesrechnung verstanden. Zweckbindungen stellen damit eine Verknüpfung zwischen bestimmten Erträgen und Aufwänden her, welche sich nicht vom eigentlichen Mittelbedarf ableitet. In der Landesrechnung bestehen derzeit noch Zweckbindungen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, den Umweltafgaben sowie bei der Interkantonalen Landeslotterie.

Zweckbindungen erfreuen sich bei erwarteten Ertragszunahmen grosser Beliebtheit und führen bei gegenläufiger Entwicklung häufig zu Finanzierungsproblemen, welche in der Regel über staatliche Beiträge kompensiert werden müssen. Da sich bei Zweckbindungen die Aufwendungen nicht an den eigentlichen Bedürfnissen orientieren, empfiehlt es sich von solchen Abstand zu nehmen.

Über die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie den Umweltafgaben wird jeweils im Rahmen des Voranschlags sowie der Landesrechnung Auskunft gegeben. Die Abgaben sind gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen einzusetzen. Können die zweckbestimmten Erträge nicht im selben Rechnungsjahr verwendet werden, erfolgt eine Fortschreibung auf das Folgejahr auf der Grundlage einer Schattenrechnung. Da die Salden der Schattenrechnung in den vergangenen Jahren angestiegen sind, wurde die Überprüfung der bestehenden Zweckbindungslösungen durch die Revisionsgesellschaft angeregt. Aufgrund einer eingehenden Prüfung der Regelungen kommt die Regierung zum Schluss, dass die noch bestehenden Zweckbindungslösungen keinen Mehrwert erbringen und aufgehoben werden können.

Unabhängig von der Anrechnung an die Zweckbindungen fördert das Land umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen, welche weit über die Abgabenerträge hinausgehen und sich an den Bedürfnissen des Landes orientieren. Dies gilt auch für die Bereiche Kultur und Sport, weshalb die teilweise Zweckbindung des Gewinnanteils an der Interkantonalen Landeslotterie an die Kulturstiftung ebenfalls aufgehoben und durch einen erhöhten Staatsbeitrag kompensiert werden kann.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle Finanzen

Amt für Umwelt

Amt für Bau und Infrastruktur

Amt für Strassenverkehr

Vaduz, 25. August 2020

LNR 2020-1216

P

1. AUSGANGSLAGE

Als Zweckbindung wird die gesetzlich definierte Ausgabenverwendung von bestimmten Erträgen der Landesrechnung verstanden. Dies im Gegensatz zu allgemeinen Erträgen, welche zur Deckung sämtlicher Aufwendungen zur Verfügung stehen. Zweckbindungen stellen damit eine Verknüpfung zwischen bestimmten Erträgen und Aufwänden her, welche sich nicht vom Mittelbedarf ableitet. In der Landesrechnung bestehen derzeit noch Zweckbindungen bei der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, den Umweltabgaben sowie bei der Interkantonalen Landeslotterie, welche im Folgenden näher erläutert werden.

1.1 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe wurde per 1. Januar 2001 in der Schweiz mit dem Ziel eingeführt, die wahren Kosten des Schwerverkehrs darzustellen. Aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraumes mit offenen Grenzen haben Liechtenstein und die Schweiz im Jahr 2000 einen Vertrag und eine Vereinbarung abgeschlossen, um in Bezug auf die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe eine einheitliche Regelung, Auslegung und Durchsetzung zu gewährleisten. Entsprechend hat Liechtenstein die materiellen Vorschriften der schweizerischen Gesetzgebung über die Schwerverkehrsabgabe in einem eigenen nationalen Schwerverkehrsabgabengesetz (SVAG) übernommen.

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe sollte analog der schweizerischen Vorlage keinen fiskalischen Zweck haben und neutral auf den Staatshaushalt wirken, weshalb die Verwendung der zufließenden Mittel in der politischen

Diskussion in Liechtenstein im Vordergrund stand. Schlussendlich sprach sich der Gesetzgeber mit der Einführung des Gesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG) und der Teilrevision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung dafür aus, die zufließenden Mittel wie folgt zu verwenden:

- Ein Drittel wird für die Finanzierung oder Subventionierung von umwelt- und gesundheitspolitischen Massnahmen im Verkehrsbereich sowie zum Ausgleich ungedeckter Kosten, die im Zusammenhang mit dem Strassenschwerverkehr stehen, verwendet (Art. 28 SVAG).
- Zwei Drittel wurden der Alters- und Hinterlassenen Versicherung zur Deckung der Mehrkosten für die Finanzierung eines verbesserten Rentenvorbezuges zugewiesen (Art. 29 SVAG).

Als umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen nach Art. 28 SVAG wurden den Erträgen u.a. folgende Aufwendungen entgegengerechnet: bauliche Massnahmen für den öffentlichen Verkehr, Beiträge an den Liechtenstein-Takt und für grenzüberschreitende Linienbusse, Verkehrszählungen, Untersuchungen und Kontrollen im Bereich Lärmschutz oder die Subventionierung von Elektrorollern und -fahrrädern.

In Art. 29 SVAG wurde gesetzlich festgehalten, dass die Alters- und Hinterlassenen Versicherung zwei Drittel der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe erhält. Die Mittel sollten zur Finanzierung eines verbesserten Rentenvorbezuges verwendet werden, damit dieser nicht über die Erhöhung der Beitragssätze für Versicherte und Arbeitgeber finanziert werden musste. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des AHV-Staatsbeitrages¹ und der geplanten Einführung von

¹ BuA Nr. 61/2011

versicherungsmathematisch errechneten Kürzungssätzen für den Rentenvorbezug wurde die Aufhebung der Zweckbindung gemäss Art. 29 Abs. 3 SVAG in Liechtenstein beschlossen. Dementsprechend erhält die AHV seit 2015 keinen Anteil mehr an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, womit sich die Zweckbindung nunmehr auf die Anrechnung an umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen im Verkehrsbereich beschränkt.

In der Schweiz wird der Reinertrag aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zu einem Drittel als gebundene Ausgabe den Kantonen und zu zwei Drittel dem Bund zugewiesen. Der Anteil des Bundes ist für die Finanzierung von Eisenbahnprojekten oder für die von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Strassenverkehr zu verwenden. In der Vergangenheit wurde der Ertragsanteil des Bundes vor allem für die Finanzierung der folgenden Grossprojekte des öffentlichen Verkehrs eingesetzt: Bahn 2000, neue Eisenbahn Alpentransversalen (NEAT), Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz, Lärmsanierung der Eisenbahn. Aufgrund des föderalistischen Systems der Schweiz gibt es keine einheitlichen Regelungen zur Verwendung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und das Bundesgesetz gewährt den Kantonen einen grossen Handelsspielraum. Es wird jedoch vom Bund empfohlen, die Anteile an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zum Ausgleich der ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden.

1.2 Umweltabgaben

Umweltabgaben haben zum Ziel umweltschädigende Stoffe zu verteuern und so einen Anreiz zu schaffen, sparsam damit umzugehen oder diese gar nicht mehr zu verwenden. Unter den Umweltabgaben werden die Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen, „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1%, Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.001%

sowie die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten und die CO₂-Abgaben zusammengefasst.

In der Schweiz wurden 1998 die ersten Umweltabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen und auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% eingeführt. Dieses Gesetz diente 2008 auch als Grundlage für die Einführung der CO₂-Abgaben auf fossile Brennstoffe. Aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums mit offenen Grenzen haben Liechtenstein und die Schweiz im Jahr 2010 einen Vertrag und eine Vereinbarung betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen, welche eine einheitliche Regelung, Auslegung und Durchsetzung in Bezug auf Umweltabgaben gewährleisten soll. Gestützt darauf hat Liechtenstein mehrere Gesetze betreffend verschiedener Umweltabgaben analog der Schweiz erlassen². In Art. 2 des Vertrags wurde festgehalten, dass die Rückverteilung an die Wirtschaft analog zur Schweiz ausgestaltet werden muss. Demnach erhalten alle Unternehmen, mit Ausnahme von solchen die abgabebefreit sind, die Umweltabgaben proportional zur Lohnsumme zurückerstattet. Die Rückverteilung erfolgt auf der Grundlage der AHV-Lohnsumme der Unternehmen und wird durch die liechtensteinische AHV abgewickelt (Art. 16 Abs. 3 CO₂-Gesetz).

Bei der Einführung der Umweltabgaben wurde beschlossen, dass die Einnahmen analog zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe für umweltpolitische Massnahmen verwendet werden sollen. Einzig im CO₂-Gesetz wurde für die Verwendung der Anteile der Bevölkerung nebst der Finanzierung von umweltpolitischen

² Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG), Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl Extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 % (HELG), Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 % (BDSG), Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (ASAG), Gesetz vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Massnahmen alternativ auch die Möglichkeit einer Rückverteilung an alle natürlichen Personen vorgesehen. Mit Art. 30 der CO₂-Verordnung wurde bezüglich der Mittelverwendung festgelegt, dass auf eine Rückverteilung der Abgabenanteile der Bevölkerung verzichtet und diese zur Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen verwendet wird. So wurden seit der Einführung der Umweltabgaben u.a. die folgenden umweltpolitischen Massnahmen diesen Anteilen angerechnet: Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz, Projekte gemäss Kyoto-Protokoll, Beiträge an Klimastiftung Life, Beiträge an Holzheizwerk Balzers oder die Aufforstung Jungwaldpflege Waldwirtschaft.

In der Schweiz werden die Kantone nicht direkt in die Verteilung der Umweltabgaben eingebunden. Der Bund verwendet ein Drittel des Ertrages aus den Umweltabgaben, bis max. CHF 450 Mio. pro Jahr, zur Finanzierung des Gebäudefonds, welcher Projekte unterstützt, die CO₂-Emissionen bei Gebäuden minimieren. Ebenfalls unterstützt wird – bis max. CHF 25 Mio. pro Jahr – der Technologiefonds, welcher spezifische Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen fördert. Der übrige Ertrag aus den Umweltabgaben wird auf die Bevölkerung und die Wirtschaft aufgeteilt. Gemäss Gesetz basiert die Rückverteilung auf dem Massstab der von der Bevölkerung und der Wirtschaft entrichteten Beträge. Die Rückverteilung an die natürlichen Personen erfolgt über eine Gutschrift an die Krankenkassenprämien. Der Betrag, welcher der Wirtschaft rückvergütet wird, entspricht der anteilmässigen von der Wirtschaft bezahlten CO₂-Abgaben. Die Rückverteilung erfolgt proportional zur Höhe der abgerechneten AHV-Lohnsumme.

Bei der Einführung der CO₂-Abgabe in Liechtenstein wurde die Rückverteilung über die Krankenkassenprämien geprüft. Grundsätzlich wäre dies möglich gewesen, aufgrund des administrativen Aufwandes für relativ geringe Beträge wurde auf eine analoge Umsetzung zur Schweiz jedoch verzichtet. Mit den Ertragsanteilen der CO₂-Abgaben der Bevölkerung von 2009 hätten jährlich ca. CHF 30 pro Kopf

rückvergütet werden können. Mit den aktuellsten Zahlen, Ertragsanteil der CO₂-Abgabe der Bevölkerung von CHF 4.9 Mio. und der Anzahl OKP-Versicherten würde dies einer Rückverteilung von rund CHF 123 pro versicherter Person für das Jahr 2019 gleich kommen. Ein weiterer Grund, welcher gegen eine Rückvergütung der CO₂-Abgaben über die Krankenkassenprämien spricht, ist die Tatsache, dass Liechtenstein bereits einen Staatsbeitrag an die Krankenkassen entrichtet, was in der Schweiz nicht der Fall ist. Somit hätte die zusätzliche Rückvergütung einer weiteren indirekten Prämiensubventionierung entsprochen.

Im Gegensatz zur Schweiz ist in Liechtenstein gesetzlich festgehalten, dass die Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen, „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1%, Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.001% für umweltpolitische Massnahmen zu verwenden sind.

1.3 Interkantonale Landeslotterie

Der Bund hat – um den Wildwuchs im schweizerischen Lotteriewesen in den 1920er Jahren einzudämmen – 1923 ein Lotteriegesetz verabschiedet. Dieses gibt die Rahmenbedingungen für Lotterien vor. Der Bund verbietet grundsätzlich Lotterien, gibt aber den Kantonen das Recht, Lotterien für wohltätige und gemeinnützige Zwecke durchzuführen. 1939 wurde darauf die Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gegründet, welcher sich alle Deutschschweizer Kantone (bis auf Bern) und der Kanton Tessin anschlossen. Die Gründung der Interkantonalen Landeslotterie sorgte für Ordnung und verbesserte die Transparenz.

Liechtenstein hat am 5. April 1940 den Vertrag zur Durchführung der Interkantonalen Landeslotterie unterschrieben. Auf Basis dieses Vertrages führt die Interkantonale Lotterie-Gesellschaft (heute Swisslos) auch Lotterien in Liechtenstein durch. In der Vereinbarung mit Swisslos ist festgelegt, dass die Erträge aus dem

Lotteriewesen von den Kantonen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden müssen. Die Verwendung der Einnahmen wurde in Art. 7 der Vereinbarung definiert: *„Die Kantone verpflichten sich, ihren Anteil am Reinertrag der Lotterie ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes zuzuwenden; die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig.“* Die ersten Gewinnanteile aus der Interkantonalen Landeslotterie und der Sport-Toto-Gesellschaft flossen 1940 bzw. 1942 in die Landesrechnung ein. Ab 1959 wurden die Erträge der Interkantonalen Landeslotterie dem Landeshilfefonds für nicht versicherbare Elementarschäden zugewiesen. Für die Zuweisungen gab es keine klaren Vorschriften und die Einlagen in den Fonds erfolgten nach einer stillschweigenden Praxis. Über die Jahre sind die Einnahmen aus der Interkantonalen Landeslotterie stetig gestiegen. Aus diesem Grund hat sich die Regierung 1986 dazu entschlossen, die Regelung der Zweckverwendung der Erträge aus der Interkantonalen Landeslotterie zu überprüfen. Aufgrund dieser Überprüfung wurde die folgende Zweckbindung beschlossen:

- Der Gewinnanteil des Landes am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie wird zu einem Drittel dem Liechtensteinischen Sportfonds und zu zwei Dritteln der Stiftung „Pro Liechtenstein“ zugewiesen;
- Der Gewinnanteil des Landes am Ertrag der Sport-Toto-Gesellschaft wird dem Liechtensteinischen Sportfonds zugewiesen.

Mit diesem Beschluss wurde sichergestellt, dass die Einnahmen zweckgebunden eingesetzt und nicht für die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verwendet werden.

Am 01.01.2000 trat das neue Sportgesetz in Kraft, welches das Gesetz vom 23. Juli 1964 betreffend der Schaffung eines Liechtensteinischen Sportfonds aufgehoben hat. Dieses hatte in Art. 6 festgelegt, dass der Stiftung Sportfonds Liechtenstein der Ertrag der Sport-Toto-Gesellschaft und ein Drittel des Gewinnanteils des

Fürstentums Liechtenstein erhält. Da aus Transparenzgründen sämtliche Fonds aufgehoben wurden, erfolgte die Finanzierung der Sportförderung über spezifische Konten in der Landesrechnung. Nach der Auflösung des Sportfonds floss ein Drittel des Ertrages an der Interkantonalen Landeslotterie daraufhin in den allgemeinen Staatshaushalt.

2005 wurde die Kulturstiftung Liechtenstein als Ersatz für die Stiftung „Pro Liechtenstein“ mit dem Ziel gegründet, die Kulturförderung in Liechtenstein einfacher und transparenter zu gestalten. Die Finanzierung der Kulturstiftung über zwei Drittel des Ertragsanteiles der Landeslotterie wurde beibehalten. In Art. 5 des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ werden die Einkünfte der Stiftung festgelegt. In Bst. b wird festgehalten, dass die Kulturstiftung zwei Drittel des liechtensteinischen Gewinnanteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie erhält. Die Kulturstiftung erhält zusätzlich noch einen Staatsbeitrag.

Die Interkantonale Landeslotterie tritt seit 01.01.2003 unter dem Markennamen „Swisslos“ auf. In der Reorganisation wurden alle Lotterien und Sportwetten (früher über die Sport-Toto-Gesellschaft organisiert) in der Deutschschweiz, Tessin und Liechtenstein zusammengeschlossen, um Synergien zu nutzen. Der Reingewinn wird von Swisslos vollumfänglich an die auftraggebenden Kantone und Liechtenstein für die Unterstützung des Gemeinwohls überwiesen. Der Reingewinn von Swisslos von rund CHF 520 Mio. jährlich kommt vollumfänglich den kantonalen Lotterie- und Sportfonds zu. Aufgrund einer Sonderregelung mit den Kantonen werden rund CHF 43 Mio. direkt der Sportförderung zugesprochen. Zu den Empfängern dieser Mittel gehören unter anderem Swiss Olympic, Schweizer Fussball, Schweizer Eishockey und die Schweizer Sporthilfe. Die restlichen Mittel werden von Swisslos auf die Kantone verteilt, welche unterschiedliche Regelungen zum Umgang mit den Ertragsanteilen von Swisslos haben. Die Mehrheit der Kantone verfügt über einen Lotteriefonds, welcher Projekte aus dem gemeinnützigen

Bereich unterstützt. Die Kantone haben zudem den Auftrag, jährlich in der Rechnung die Begünstigten und die Höhe der finanziellen Unterstützung, welche sie aufgrund der Erträge von Swisslos erhalten haben, auszuweisen. Dadurch soll Transparenz bei der Gewinnverteilung geschaffen werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Gemäss finanzhaushaltsrechtlichen Grundsätzen sollten Zweckbindungen vermieden werden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit zahlreiche zweckgebundene Fonds aufgehoben und die Bildung von neuen Zweckbindungen abgelehnt. In den letzten Jahren wurde die gesetzlich vorgegebene Verwendung der Einnahmen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben und den Umweltafgaben nicht ausgeschöpft, respektive auf die Anrechnung von Aufwendungen verzichtet, weshalb sich die Salden der Fortschreibungen jedes Jahr erhöht haben. Zudem ist bei den derzeitig bestehenden Regelungen nicht definiert, ob für die aufgerechneten Ertragsüberschüsse eine Verpflichtung besteht. Daher wurde von der Revisionsgesellschaft angeregt, die bestehenden Zweckbindungslösungen zu überprüfen oder allenfalls näher zu spezifizieren. Nach einer eingehenden Prüfung spricht sich die Regierung für die Aufhebung der noch bestehenden Zweckbindungen in der Landesrechnung aus. Nebst den erwähnten Zweckbindungen im Bereich der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben und der Umweltafgaben trifft dies auch auf die teilweise Zweckbindung der Erträge aus der interkantonalen Landeslotterie zu Gunsten der Kulturstiftung zu.

2.1 Aufhebung von Zweckbindungen

Zweckbindungen stellen eine Verbindung zwischen Einnahmen und Ausgaben her und berücksichtigen den eigentlichen Mittelbedarf nicht, weshalb sich Aufwände und Erträge in der Regel nicht im richtigen Verhältnis gegenüberstehen. Falls die angerechneten Ausgaben die zweckgebundenen Einnahmen übersteigen, müssen

sie über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden. Auf der anderen Seite müssen Mittel, die nicht im gleichen Jahr zweckmässig verwendet werden konnten, auf die neue Rechnung fortgeschrieben werden, wie es aktuell in der Landesrechnung bei den leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben und den Umweltabgaben der Fall ist. Der Vortrag des Überschusses auf die neue Rechnung muss jedoch von einer Äufnung in einem Fonds unterschieden werden, da es sich bei den Rechnungsvorträgen auf die neue Rechnung um einen rein formalen Vortrag handelt.

In der Schweiz werden sowohl auf Bundes- als auch Kantonsebene für zweckgebundene Erträge spezifische Fonds verwendet, welche die Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben ausgleichen können. Aus Gründen der Transparenz und dem finanzhaushaltsrechtlichen Grundsatz der „Einheit“ wurden in der Vergangenheit eine Vielzahl von bestehenden Fonds in der Landesrechnung aufgelöst und bewusst keine neuen Fonds mehr eingeführt. Dies trifft auch auf die bestehenden Zweckbindungen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und den Umweltabgaben zu. Nachdem es sich bei den Zweckbindungen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben und Umweltabgaben um eine rein formale Anrechnung der Ausgaben handelt, sollen die bestehenden Zweckbindungen aufgehoben werden.

Zudem werden die Ausgaben für umweltpolitische Massnahmen derzeit entweder der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe oder den Umweltabgaben angerechnet, obwohl einzelne Projekte die Anforderung für beide Verwendungszwecke erfüllen würden. Dies zeigt, dass die Führung einer Schattenrechnung über die Verwendung der beiden Lenkungsabgaben nicht zielführend ist. Aufgrund der Abgabenerhebung ist der Anreiz für einen sparsamen Umgang auch ohne Zweckbindung gegeben, weshalb der Charakter einer Lenkungsabgabe weiterhin erhalten bleibt.

Des Weiteren gibt es in Liechtenstein weitere Verbrauchssteuern, die nicht zweckgebunden sind und in den allgemeinen Staatshaushalt fliessen. Dazu gehört beispielsweise die Tabaksteuer, welche über den Zollvertrag mit der Schweiz geregelt ist. Die Einnahmen fliessen in Liechtenstein in den allgemeinen Staatshaushalt und unterscheiden sich somit zur Schweiz, wo die Tabaksteuer zweckgebunden für die Mitfinanzierung der AHV/IV verwendet wird.

Im Gegensatz zur Schweiz ist die Unterscheidung zwischen Lenkungsabgaben und indirekten Steuern in Liechtenstein vernachlässigbar. In der Schweiz ist die Unterscheidung in Abgaben und Steuern von zentraler Bedeutung, da gemäss der schweizerischen Bundesverfassung die Bürger mittels des obligatorischen Referendums selbst darüber entscheiden, welche Steuern erhoben werden. Abgaben können jedoch in den einzelnen Politikbereichen der Bundesverfassung ohne Zustimmung der Bürger erhoben werden. Dazu gehören beispielsweise die Schwerkverkehrsabgaben oder auf Gesetzesstufe die CO₂-Abgaben. Gemäss der liechtensteinischen Verfassung obliegt die Kompetenz zur Erhebung von Steuern und Abgaben dem Landtag.

Des Weiteren sind die Finanzkompetenzen und die Gestaltungsfreiheit des Landtages aufgrund der vorhandenen Zweckbindungen eingeschränkt. Nach Aufhebung der bestehenden Zweckbindungen kann der Landtag im Rahmen des Voranschlages über die vollständige Verwendung der Einnahmen aus den leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgaben, Umweltabgaben und Ertragsanteil aus der interkantonalen Landeslotterie entscheiden. Nachfolgend wird näher auf die einzelnen Zweckbindungen eingegangen.

2.2 Leistungsabhängige Schwerkverkehrsabgabe

Die zweckgebundenen Ausgaben für zwei Drittel der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe zu Gunsten der AHV wurden per 01.01.2015 aufgehoben. Seit

2015 wird nur noch ein Drittel der Einnahmen für umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen vorgesehen, wobei in der Vergangenheit die Mittel hierfür nicht ausgeschöpft wurden. Nach Abschluss des Rechnungsjahres 2019 beträgt der Vortrag auf die neue Rechnung CHF 24.7 Mio. Nachdem dieser Vortrag nur formell ist und diese Gelder nicht in einem Fonds geäuftet werden, können beispielsweise die Ausgaben für ein Grossprojekt, wie die S-Bahn, zwar angerechnet, aber nicht über eine Fondsentnahme finanziert werden. Aus Transparenzgründen sind auch solche Projekte vollständig über den allgemeinen Staatshaushalt zu finanzieren. Nachdem nur noch ein Drittel der Einnahmen gesetzlich gebunden ist, empfiehlt sich die Aufhebung der noch bestehenden Zweckbindung.

Art. 28 SVAG gibt zwar die möglichen Verwendungszwecke für umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen im Verkehrsbereich vor, die anrechenbaren Positionen und Projekte werden jedoch jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses festgelegt. Bei der Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe wurden keine neuen Massnahmen beschlossen, welche spezifisch über die Einnahmen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe finanziert werden sollten. Anstatt dessen werden entsprechende Ausgaben bedarfsgerecht geplant und anschliessend auf ihre Anrechenbarkeit geprüft. Die Finanzierung von umwelt- und gesundheitspolitischen Massnahmen erfolgt deshalb unabhängig von den Einnahmen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben, was sich auch bei einer Aufhebung der Zweckbindung nicht ändern wird. Des Weiteren werden beispielsweise mit der Subventionierung des öffentlichen Verkehrs bereits heute deutlich mehr Mittel eingesetzt, als solche mit den Anteilen an der LSVA-Abgabe zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wurde bis anhin jedoch auf eine Anrechnung verzichtet. Mit der Aufhebung der Zweckbindung reduziert sich ausserdem der administrative Aufwand, welcher sich durch den Nachweis der zweckmässigen Verwendung der Abgabe ergibt.

Die leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben werden auf Basis des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein erhoben. Weder im Vertrag noch in der Vereinbarung wurde die Verwendung der eingenommenen Mittel der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben eingeschränkt. Daher würde die Aufhebung der Zweckbindung dem Vertrag mit der Schweiz nicht widersprechen.

Dies wird bspw. auch im Kanton Zug so gehandhabt, indem die gesamten Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe in die allgemeine Kantonsrechnung fliessen. Argumentiert wird dies damit, dass auch die negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs von der Allgemeinheit getragen werden und dadurch auch die Einnahmen dieser zu Gute kommen sollen.

2.3 Umweltabgaben

Den Umweltabgaben wurden in den vergangenen Jahren keine Ausgaben im gleichen Ausmass entgegengerechnet, weshalb nach dem Abschluss des Rechnungsjahres 2019 ein Vortrag von CHF 6.1 Mio. besteht. Aufgrund des technologischen Fortschritts wurden in den letzten Jahren keine Abgaben auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% und auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.001% erhoben. Die Umweltgaben setzen sich daher aus den Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), den CO₂-Abgaben und den im Jahr 2019 erstmaligen Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten zusammen.

Bei der Einführung der Umweltabgaben wurden den Abgaben in einem ersten Schritt die Ausgaben für die Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz angerechnet. Diese übertrafen zu Beginn die entsprechenden Abgabeerträge deutlich, was zu einem negativen Vortrag auf die Rechnung geführt hätte. Auf eine Fortschreibung eines negativen Saldos auf die Folgejahre wurde jedoch verzichtet.

Wäre eine solche vorgenommen worden, würde sich zeigen, dass seit der Einführung dieser Zweckbindung deutlich mehr Mittel für umweltpolitische Massnahmen eingesetzt worden sind und noch heute ein negativer Vortrag von CHF 26.6 Mio. bestehen würde. Nachdem die Abgabenerträge im Jahr 2015 die anrechenbaren Ausgaben erstmals überstiegen, folgte ein Übertrag des positiven Saldos auf das Folgejahr. Dies zeigt deutlich, dass bei Zweckbindungen das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Regel nicht ausgeglichen ist. Die Förderung von umweltpolitischen Massnahmen soll sich am Bedarf orientieren und unabhängig von allfälligen Abgabenerträgen erfolgen. Daher empfiehlt sich die Aufhebung der Zweckbindung.

Die Zweckbindung der CO₂-Abgaben der Wirtschaft muss aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums mit der Schweiz beibehalten werden. Auch die Zweckbindung der Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten gemäss Art. 12 des Emissionshandelsgesetzes kann aufgrund des Vertrages mit der Europäischen Union derzeit noch nicht aufgehoben werden. Bisher sind aber auch noch keine Abgaben aufgrund des Emissionshandels angefallen.

Des Weiteren sollten neue Projekte im Bereich Umwelt- und Klimaschutz nicht an die Finanzierung über die Umweltafgaben geknüpft sein. Vielmehr sollen die Mittel hierfür aus dem allgemeinen Staatshaushalt gesprochen werden, um eine langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten.

2.4 Interkantonale Landeslotterie

Die Zweckbindung der Einnahmen aus der Interkantonalen Landeslotterie unterscheidet sich von den leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben und Umweltabgaben. Für die Verwendung der Ertragsanteile aus der Interkantonalen Landeslotterie muss keine Schattenrechnung geführt und im Anhang der Landesrechnung dokumentiert werden. Zwei Drittel der Einnahmen aus der Interkantonalen

Landeslotterie werden direkt der Kulturstiftung Liechtenstein angerechnet. Das restliche Drittel des Ertragsanteils der Landeslotterie fliesst, seit der Auflösung der Zweckbindung zugunsten des Sportfonds, in den allgemeinen Staatshaushalt, wodurch die gemeinnützige Verwendung nicht direkt erkennbar ist. Das Land Liechtenstein fördert die Kultur und den Sport jedoch in einem Ausmass, welches deutlich über die Finanzierung hinausgeht, welche aus den Einnahmen der Interkantonalen Landeslotterie möglich wäre. Unabhängig von der Zweckbindung ist damit ausreichend gewährleistet, dass die Anteile aus der Landeslotterie für kulturelle und sportliche Zwecke verwendet werden.

Des Weiteren ist die teilweise Finanzierung der Kulturstiftung über den Ertragsanteil an der Landeslotterie mit Planungsunsicherheiten verbunden. Bei einem Rückgang des Umsatzes der Landeslotterie (bspw. aufgrund der COVID-19-Pandemie), führt dies zu geringeren Fördermitteln für die Kulturstiftung. In diesem Fall müssen die Förderbeiträge der Kulturstiftung in entsprechendem Ausmass reduziert oder der Fehlbetrag aus allfälligen Stiftungsreserven oder über einen erhöhten Staatsbeitrag ausgeglichen werden.

So führten die rückläufigen Einnahmen aus der Sportlotterie dazu, dass die zweckgebundene Finanzierung des Sportfonds über die Einnahmen aus den Sportwetten bereits vor vielen Jahren aufgehoben wurde.

In einer längerfristigen Betrachtung zeigt sich, dass die Kulturstiftung auf die Ertragsanteile aus der Landeslotterie angewiesen ist. So betrug der Anteil aus der Landeslotterie in den Jahren 2010 bis 2019 durchschnittlich 49% an den gesamten Einnahmen der Kulturstiftung. Um die Finanzierung der Kulturstiftung weiterhin im bestehenden Ausmass zu gewährleisten, ist angedacht, den wegfallenden Ertragsanteil zum Zeitpunkt der Aufhebung durch die Erhöhung des Staatsbeitrages zu kompensieren. Die Kulturstiftung erhält damit eine verbesserte Planungssicherheit und die administrative Umsetzung der Zweckbindung entfällt. Aufgrund der

zahlreichen kulturellen und sportlichen Projekte, die vom Land Liechtenstein finanziell unterstützt werden, wäre auch weiterhin gewährleistet, dass die Einnahmen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie bereits ausgeführt, spricht sich die Regierung für die Aufhebung der bestehenden Zweckbindungen für ein Drittel der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, den Umweltabgaben und zwei Drittel des Ertragsanteils der Interkantonalen Landeslotterie aus.

Mit der Aufhebung der Zweckbindung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie den Umweltabgaben entfällt die Pflicht der zusätzlichen Berichterstattung über die Anrechnung von entsprechenden Ausgaben an die erhaltenen Abgaben. Unabhängig von der Zweckbindung werden die bisherigen Aufwendungen und Projekte auch in Zukunft weitergeführt und je nach Bedürfnissen weiter ausgebaut. Im Rahmen des Voranschlags und der Landesrechnung wird über die Abgaben sowie die Aufwendungen weiterhin transparent Auskunft gegeben, wogegen der Aufwand für die Führung der Schattenrechnungen entfällt. Auch mit der Aufhebung der Zweckbindung des Gewinnanteils an der Interkantonalen Landeslotterie entfällt der damit verbundene Aufwand. Durch die angedachte Kompensation über den Staatsbeitrag erhält die Kulturstiftung für die Zukunft eine höhere Planungssicherheit, indem die Fördermittel ohne Rücksicht auf die schwankenden Gewinnanteile gesprochen werden können.

Nebst den administrativen Erleichterungen spricht vor allem die nicht bedürfnisgerechte Finanzierung von Massnahmen über bestimmte Erträge für eine Aufhebung der Zweckbindungen. So sollen sich die Aufwendungen an den Bedürfnissen und nicht an den zur Verfügung stehenden zweckbestimmten Erträgen orientieren. Dies zeigte sich in der Vergangenheit am Beispiel der Sportförderung

eindrücklich, indem der Rückgang der zweckbestimmten Erträge aus dem Sporttoto durch die staatliche Förderung abgelöst wurde.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die derzeit bestehenden Zweckbindungen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, den Umweltabgaben und dem Ertragsanteil aus der Interkantonalen Landeslotterie sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Zur Aufhebung der Zweckbindung müssen die folgenden Artikel aufgehoben bzw. angepasst werden.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabengesetzes (SVAG)

Zu Art. 28

Dieser Artikel gibt vor, dass ein Drittel der Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe für umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen im Verkehrsbereich oder zum Ausgleich ungedeckter Kosten, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen, verwendet werden muss. Zur Auflösung der Zweckbindung wird die Aufhebung von Art. 28 SVAG vorgeschlagen. Mit der Aufhebung entfällt die Gegenüberstellung der Ertragsanteile mit den anrechenbaren Aufwendungen in einer Schattenrechnung, während die Erträge aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie die umwelt- und gesundheitspolitischen Massnahmen im Verkehrsbereich als eigenständige Positionen wie bis anhin weitergeführt und im Voranschlag und der Landesrechnung ausgewiesen werden.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG)

Zu Art. 10

Der Ertrag aus der Abgabe muss gemäss Art. 10 VOCG für die Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung verwendet werden. Um die Zweckbindung für die Abgaben auf flüchtige organische Verbindungen aufzulösen, wird die Aufhebung dieses Artikels vorgeschlagen.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% (HELG)

Zu Art. 10

Die Zweckbindung für den Ertrag aus der Abgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% gibt vor, dass diese für die Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung verwendet werden müssen. Um die Zweckbindung für „Heizöl Extraleicht“ aufzulösen, wird die Aufhebung von Art. 10 HELG vorgeschlagen.

4.5 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 % (BDSG)

Zu Art. 10

Der Artikel bestimmt, dass die Abgaben für die Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung oder des Klimaschutzes verwendet werden. Zur Auflösung der Zweckbindung wird die Aufhebung von Art. 10 BDSG vorgeschlagen.

4.6 Gesetz über die Abänderung des CO₂-Gesetzes

Zu Art. 16

Um die Zweckbindung der CO₂-Abgaben aufzulösen, wird vorgeschlagen, Art. 16 Abs. 2 aufzuheben und Abs. 3 anzupassen. Art. 16 Abs. 2 des CO₂-Gesetzes gibt in der aktuellen Fassung vor, dass der Anteil, der von der Bevölkerung entrichteten Abgaben entweder an alle natürlichen Personen zurückverteilt oder zur Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen verwendet werden soll. Im Rahmen der Einführung der CO₂-Abgaben wurde festgelegt, dass dieser Anteil für die Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen verwendet werden soll (Art. 30 der CO₂-Verordnung). Mit der Aufhebung des Abs. 2 wird die Zweckbindung des Anteils der Privatpersonen aufgehoben. Gemäss Abs. 3 soll ein Drittel des von der Wirtschaft entrichteten Betrages ebenfalls zur Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen verwendet und zwei Drittel der Abgaben den Arbeitgebern aufgrund der abgerechneten massgebenden Lohnsumme über die AHV rückvergütet werden. Um die Wettbewerbsgleichheit mit der Schweiz zu gewährleisten, muss die Rückvergütung an die Wirtschaft beibehalten werden. Aus diesem Grund soll der Artikel so angepasst werden, dass nur noch die Rückvergütung von zwei Drittel der Abgaben an die Wirtschaft gesetzlich geregelt ist.

Nach der Anpassung des Artikels entfällt die Gegenüberstellung der Ertragsanteile mit den anrechenbaren Aufwendungen in einer Schattenrechnung, während die Erträge und Aufwendungen wie bis anhin weiterhin im Voranschlag und in der Landesrechnung ausgewiesen werden. Die anteiligen Abgaben der Wirtschaft werden weiterhin über die AHV-Lohnsumme rückverteilt.

Zu Art. 17

Nebst den eigentlichen Lenkungsabgaben wird in Art. 17 die Verwendung des Ertrags aus Sanktion geregelt, indem diese zur Finanzierung von umweltpolitischen

Massnahmen verwendet werden müssen. Um auch diese Zweckbestimmung aufzulösen, wird die Aufhebung von Art. 17 vorgeschlagen.

4.7 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG)

Zu Art. 5

Art. 5 des Gesetzes über die Kulturstiftung regelt deren Einkünfte. Nebst dem Landesbeitrag erhält die Kulturstiftung gemäss Art. 5 Bst. b zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie. Mit der angestrebten Auflösung der Zweckbindung wird vorgeschlagen, Art 5 Bst. b des LKStG aufzuheben.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schwerverkehrsabgabegesetz vom 25. Oktober 2000 (SVAG), LGBl. 2000 Nr. 273, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG) vom 16. Dezember 2009 (VOCG), LGBl. 2010 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl Extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1% (HELG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl Extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 % vom 16. Dezember 2009 (HELG), LGBl. 2010 Nr. 16, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001% (BDSG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 % vom 16. Dezember 2009 (BDSG), LGBl. 2010 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Reduktion der CO₂-
Emissionen (CO₂-Gesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 6. September 2013 (CO₂-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 358, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16

Abs. 2) Aufgehoben

Abs. 3) Zwei Drittel der von der Wirtschaft entrichteten Beträge wird den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer über die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgerichtet. Sie wird angemessen entschädigt.

Art. 17

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ vom 20. September 2007 (LKStG), LGBl. 2007 Nr. 291, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Bst. b)

b) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.